

---

# 1. Motoryachtclub Nürnberg e.V.

---

## SATZUNG

Diese Satzung entspricht den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 21.06.2009  
Sie wurde ins Vereinsregister Nürnberg in ihrer jetzigen Fassung eingetragen.

Nürnberg Juni 2010

**1.Motoryachtclub Nürnberg e.V.**



## **§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr**

Der am 19. Dezember 1961 in Nürnberg gegründete Club führt den Namen

„1.Motoryachtclub Nürnberg e.V. „

Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung des motorisierten und nicht motorisierten Wassersports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Abhaltung von wassersportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen verwirklicht, die dem Verein zur Hebung der allgemeinen Sicherheit auf dem Wasser, dem Umweltschutz und zur Unfallverhütung im Wassersport geeignet erscheinen.

Ein besonderes Anliegen ist die Jugendarbeit und die Förderung des Nachwuchses auf wassersportlichem Gebiet. Es gehört zu den Aufgaben des Clubs, durch Schulung und Ausbildung verkehrstüchtige Führer von Sportbooten heranzuziehen.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen Sportboothäfen, die der Tradition und dem Wirkungskreis des Clubs entsprechend in Wipfeld am Main, in Nürnberg und bei Bedarf an anderen Gewässern unterhalten werden.

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Jedermann kann ab Vollendung des 16. Lebensjahres ordentliches Mitglied des Clubs werden.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der / des Erziehungsberechtigten.

Interessenten erhalten auf Wunsch die Satzung.

2. Die Mitgliedschaft erfolgt zunächst probeweise zum Ablauf des dem Aufnahmebeschuß (§ 4 Abs. 2) folgenden Kalenderjahres. Die Rechte und Pflichten der Probemitgliedschaft entsprechen im Übrigen denen einer ordentlichen Mitgliedschaft.

Die Probemitgliedschaft geht in eine ordentliche Mitgliedschaft über, wenn nicht der Vorstand vor Ablauf der Probezeit mit einer Mehrheit von 2/3 das Ende der Mitgliedschaft beschließt.

3. Im Einzelfall können außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, die kein Stimmrecht haben und beitragsfrei sind.
4. Der Club kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch den Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Aufnahme**

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder, zunächst probeweise, erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Im Fall der Ablehnung brauchen Gründe nicht bekanntgegeben zu werden.
3. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn sich der Bewerber durch mehrmaligen Besuch von Clubveranstaltungen den Clubmitgliedern persönlich bekannt gemacht hat.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes ist vom Vorstand im nächsten Rundschreiben bekanntzugeben.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim 1.MYCN e.V. kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
2. Durch Beschluss, der mit 2/3 – Mehrheit des Vorstandes zu treffen ist, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

### **Ausschlussgründe sind insbesondere:**

- a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.

1. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
2. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod des Mitgliedes.

## **§ 6 Beiträge**

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen ordentlichen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung nach Bedarf festlegt. Beiträge sind 4 Wochen nach Rechnungsstellung auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

## **§ 7 Finanzielle Angelegenheiten**

1. Laufende Ausgaben des Clubs und Anschaffungen bis zu einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Höhe, die durch den normalen Geschäftsbetrieb bedingt sind, soweit Maßnahmen bei Gefahr in Verzug, werden vom Vorstand beschlossen.
2. Größere Aufwendungen, insbesondere der Kauf oder der Anmietung von Grundstücken und Gebäuden, die Errichtung von Bootshäusern, Bootsanlagen und dgl. sind nur zulässig, wenn ein gesicherter Finanzierungsplan vorliegt.

Derartige Projekte werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Etwa notwendige Umlagen auf die einzelnen Mitglieder bedürfen einer Stimmenmehrheit von 4/5. Diese Umlagen müssen sich im Rahmen der Gemeinnützigkeit bewegen.

3. Für Ausgaben außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs haben der betroffene Sportboothafen sowie die Fahrschule einen Kostenplan und einen Finanzierungsvorschlag auszuarbeiten und dem Vorstand zur Stellungnahme und sodann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
4. Für jeden Sportboothafen und Fahrschule sind Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren (§ 6) im Rahmen einer gesonderten Einnahmen- und Ausgabenrechnung abzurechnen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch zweckfremde Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des 1.MYCN e.V. Sie muss jährlich stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich mindestens 2 Wochen vorher einzuladen.
2. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Kontenentwicklung sind den Mitgliedern spätestens zur Jahreshauptversammlung auf Wunsch auszuhändigen.

**Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:**

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagungsordnung und der Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- d) Bericht der Referenten und Hafenmeister
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen ( Vorstand, Rechnungsprüfer )
- g) Vorschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist gesondert darauf hinzuweisen, wenn über § 15 (Satzungsänderung) zu entscheiden ist.

Zur Mitgliederversammlung muss eine Anwesenheitsliste aller Mitglieder in Klarschrift zur Unterzeichnung vorliegen.

Der wesentliche Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Auf Wunsch ist dieses Protokoll den Mitgliedern zuzusenden.

Eine Kurzfassung ist dem Registergericht vorzulegen.

### **§ 10 Stimmrecht**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Dringlichkeitsanträge
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung des Clubs
3. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten durch Akklamation entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

### **§ 11 Einladungen**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) auf Antrag des Vorstands.
- b) auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Clubs.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart Nürnberg
- f) dem Sportwart Wipfeld
- g) dem Hafenmeister Nürnberg
- h) dem Hafenmeister Wipfeld

Personalunion ist möglich.

2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Sportwartes Nürnberg und des Hafenmeisters Nürnberg erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl, die der übrigen Vorstandmitglieder in denen mit ungerader Jahreszahl. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Hafenmeister wird auf der Mitgliederversammlung ausgeübt.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
2. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.  
  
Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand kann die Hafenmeister durch Beschluss ermächtigen, Anordnungen zur Einhaltung der Hafenordnung zu treffen und Mietverträge für Bootsliegeplätze abzuschließen. In diesem Fall ist der Vorstand zu informieren.  
  
Kündigungen von Liegeplätzen sind vom Vorstand zu beschließen. Die entsprechenden Schreiben sind von einem gesetzlichen Vertreter des Vereins und vom Hafenmeister zu unterzeichnen.
4. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden; sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

### **§ 16 Auflösung**

1. Die Auflösung des 1. Motoryachtclubs Nürnberg e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitglieder-versammlung die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen dem gemeinnützigen „ADAC Verkehrssicherheitskreis Bayern e.V.“ in München zur Verfügung zu stellen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Nürnberg.